Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 14.06.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
 Satzungen / Verordnungen: Sperrbezirksverordnung – Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet der Stadt Wuppertal 	2

Sperrbezirksverordnung

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet der Stadt Wuppertal

Aufgrund

- der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73 und 78 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert am 13. April 2006 (BGBl I S. 855),
- der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2738), geändert am 20. Dezember 2005 (BGBI I S. 3499),
- der §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 29. November 1984 (GV.NW.S. 754, 1985), zuletzt geändert am 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), und
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 24. Februar 1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert am 5. April 2005 (GV.NRW S. 332),
- jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Nachdem in einem Bienenbestand in Wuppertal-Langerfeld/Beyenburg die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wurde ein Gebiet in der Stadt Wuppertal mit folgender Begrenzung zum Sperrbezirk erklärt:

Nördliche Begrenzung: Parkplatz Ehrenberg, nach Westen bis zur Autobahn A 1, nach Osten

bis zur Stadtgrenze Schwelm

Südliche Begrenzung: : Steinberg, nach Westen bis Werbsiepen, nach Osten bis Herbinghau-

ser Bach

Östliche Begrenzung: Stadtgrenze Schwelm,

Westliche Begrenzung: Verlauf der Straße Werbsiepen bis Jägerhaus

§ 2

- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
- 1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutze Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 finden keine Anwendung auf
- Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind ebenfalls verpflichtet, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, Telefon-Nr. 0202/563-5146, den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 13.06.07

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Geschäftsbereich Gesundheit, Schutz und Ordnung i. V.

gez. Hackländer Beigeordneter